



POLITISCHE GEMEINDE LENGWIL

GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Die Gemeinde
Art. 9	Wahlen und Abstimmungen
Art. 14	Die Gemeindeversammlung
Art. 24	Der Gemeinderat
Art. 35	Die Gemeindeverwaltung
Art. 43	Die Rechnungsprüfungskommission
Art. 47	Der Gemeindehaushalt
Art. 50	Rekurse
Art. 52	Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Die Gemeinde

Art. 1

Die Politische Gemeinde Lengwil, im nachfolgenden "Gemeinde" genannt, bildet nach der thurgauischen Staatsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.
Sie umfasst das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Illighausen und Oberhofen ohne den Weiler Ast.

Gebiet

Art. 2

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige, politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
Die Gemeinde kann mit andern Gemeinden insbesondere der Region bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.

Aufgabe

Art. 3

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Bürgerrecht

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

Organisation

1. Die Gemeindeversammlung
2. Die Gemeindebehörden, nämlich:
 - a. - der Gemeinderat;
 - b. - die Kommissionen;
 - c. - das Wahlbüro;
 - d. - die Rechnungsprüfungskommission
3. Die Beamten und Angestellten

Art. 5

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind.

Stimmrecht

Art. 6

Die Amtsdauer aller Gemeindebehördemitglieder sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Beamten beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Art. 7

Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- Ehegatten;
- Eltern und Kinder;
- Geschwister;
- Schwägerinnen und Schwäger;
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder;
- Grosseltern und Grosskinder

Unvereinbarkeitsbestimmungen

Publikationsorgane	Art. 8 Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.
---------------------------	--

Wahlen und Abstimmungen

Urnenwahlen und Abstimmungen	Art. 9 Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen, Bezirks- und Kreiswahlen finden an der Urne statt. Ebenfalls an der Urne gewählt werden die Gemeinderäte und der Gemeindeammann sowie die Rechnungsprüfungskommission und die Urnenoffizianten. Im Übrigen richten sich Abstimmungen und Wahlen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.
Stille Wahl	Art. 10 Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich. Sie ist vom Gemeinderat mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan. Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert zwanzig Tagen nach der Ausschreibung der Gemeindekanzlei einzureichen. Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.
Vorzeitige Stimmabgabe	Art. 11 Bei Urnengängen kann das Stimmmaterial nach den kantonalen Vorschriften vorzeitig auf der Gemeindekanzlei abgegeben oder brieflich an die Gemeindekanzlei eingesandt werden.
Wahlbüro	Art. 12 Das Wahlbüro besteht aus: a) dem Gemeindeammann als Präsident b) dem Gemeindeschreiber als Aktuar c) 4 Urnenoffizianten und als Ersatz 2 Suppleanten Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.
Gemeindeschäfte	Art. 13 Alle den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen zustehenden Gemeindeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung behandelt.

Die Gemeindeversammlung

Art. 14

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- zur Budget- und Rechnungsgemeinde;
- auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
- auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Einberufung

Art. 15

Die Stimmberechtigten werden zur Gemeindeversammlung mindestens 14 Tage vorher durch Versand der Einladung einberufen. Mit der Einladung sind in der Regel auch die Anträge des Gemeinderates bekannt zu geben.

Frist

Art. 16

Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftswicklung. Teilnehmende, welche beharrlich die Ruhe stören, sind weg zu weisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen. Die Fehlbaren werden, wenn ein Vergehen vorliegt, dem Bezirksamt zur Strafverfolgung überwiesen.

Ordnung

Art. 17

Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.

Eröffnung

Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

1. die Einladung zur Versammlung
2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
3. die Traktandenliste

Neben den Stimmberechtigten dürfen auch niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer ohne Stimmrecht teilnehmen und ihre Meinung vertreten.

Art. 18

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung verlangt.

Ab- stimmungen

Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen.

In Zweifelsfällen oder wenn das von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

Art. 19

Botschaft

Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

Art. 20

Traktanden

In der Gemeindeversammlung können nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 21

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Geschäfte gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat, sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 22

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge, Antragsteller und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 23

Befugnisse der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

1. Genehmigung der Versammlungsprotokolle;
2. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses;
3. Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Genehmigung und Änderung von Reglementen;
5. Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;
6. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten;
7. Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates;
8. Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind;
9. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;

10. Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden;
11. An- und Verkauf von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird.

Der Gemeinderat

Art. 24

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

Die frühere Ortsgemeinde Oberhofen hat dabei Anspruch auf fünf und Illighausen auf zwei Vertreter im Gemeinderat. Diese Regelung ist auf die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses laufende sowie auf die beiden folgenden Amtsdauern beschränkt.

Nach Möglichkeit soll diese Sitzverteilung auch später berücksichtigt werden.

Art. 25

Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Aufgaben allgemein

Die Aufgaben sind unter den Ratsmitgliedern in Ressorts aufzuteilen.

Art. 26

Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, sooft es die vorhandenen Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

Sitzungen

Art. 27

Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:

Ausstand

1. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
2. als gesetzliche Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragte, Angestellte oder als Organe eines am Verfahren Beteiligten;
3. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständige oder bestellte Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
4. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission der Gemeinde streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Protokoll	Art. 28 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
Abstimmungen	Art. 29 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.
Dringliche Geschäfte	Art. 30 Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen. Er hat den Gemeinderat an der nächsten Sitzung zu orientieren.
Spezielle Aufgaben	Art. 31 Nebst den in Art. 24 erwähnten allgemeinen Aufgaben, hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten: 1. Einberufung der Gemeindeversammlung; 2. Vorbereitung der Traktanden; 3. Einsichtnahme in die Jahresrechnungen über den Gemeindehaushalt und die Werke; 4. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses; 5. Verwaltung des Gemeindevermögens; 6. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen; 7. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren; 8. Aufsicht über das Bestattungswesen; 9. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz; 10. Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei; 11. Aufsicht über den Datenschutz; 12. Verteilung von militärischen Einquartierungen und Ausführung von Militärrequisitionen; 13. Festlegung der Anstellungsbedingungen inklusive Besoldungen für das Gemeindepersonal; 14. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde; 15. Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Betriebe; 16. Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss dem Gastgewerbegesetz und dem Gesetz über den Betrieb von Spielsalons und Geldspielautomaten; 17. Ausführung der in §2 EG ZGB erwähnten Amtshandlungen; 18. Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei; 19. Ausführung der Geschäfte als Vormundschaftsbehörde; 20. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. 21. In den amtlichen Publikationsorganen informiert der Gemeinderat rechtzeitig über die laufenden Geschäfte und Beschlüsse.
Finanzkompetenzen	Art. 32 Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von Fr. 20'000.-- zu, für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von Fr. 5'000.--. Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbands-

zwecks sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbands-satzungen.

Die Gemeinde führt ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.

Art. 33

Der Gemeinderat ist zuständig für die Wahl

1. des Vize-Gemeindeammann
2. der Vertreter in Zweckverbände und Körperschaften
3. der Mitglieder von Kommissionen
4. von Beauftragten
5. des Gemeindepersonals

Er kann zeitlich befristete Kommissionen einsetzen.

**Wahlen
durch den
Gemeinde-
rat**

Art. 34

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

**Amtspflicht-
verletzung**

Gemeindeverwaltung

Art. 35

1. Der Gemeindeammann ist im Nebenamt tätig und leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
2. Der Gemeindeammann pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit soll damit sichergestellt und gefördert werden.
3. Er führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall amtiert der Stellvertreter.
4. Er unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber.
5. Er ist verantwortlich für eine angemessene Information der Stimmbürger.
6. Er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.
7. Der Gemeindeammann ist berechtigt, mit Bewilligung des Gemeinderates gewisse Funktionen an andere Behördenmitglieder oder Gemeindefunktionäre zu übertragen.

**Der
Gemeinde-
ammann**

Art. 36

Dem Gemeindeschreiber obliegen:

1. Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros;
2. Anfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeindeprotokollen;
3. Weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

**Der Gemein-
deschreiber**

Die Gemeinde- kanzlei	Art. 37 Der Gemeindekanzlei obliegt die Führung: <table border="0"> <tr> <td>des Gemeindekassieramtes;</td><td>des Steueramtes;</td></tr> <tr> <td>des Steuerkassieramtes;</td><td>der Einwohnerkontrolle;</td></tr> <tr> <td>des Zivilstandsamtes;</td><td>des Feuerschutzamtes;</td></tr> <tr> <td>der AHV-Gemeindestelle;</td><td>der Krankenkassenkontrolle;</td></tr> <tr> <td>des Fürsorgeamtes;</td><td>des Arbeitsamtes;</td></tr> <tr> <td>des Ortsquartieramtes;</td><td>des Zivilschutzamtes;</td></tr> <tr> <td>der Hundekontrolle</td><td></td></tr> </table> sowie aller weiteren Aufgaben, welche ihr durch Gesetz oder durch den Gemeindeammann mit Bewilligung des Gemeinderates übertragen werden. Über die Einrichtung externer Amtsstellen entscheidet der Gemeinderat.	des Gemeindekassieramtes;	des Steueramtes;	des Steuerkassieramtes;	der Einwohnerkontrolle;	des Zivilstandsamtes;	des Feuerschutzamtes;	der AHV-Gemeindestelle;	der Krankenkassenkontrolle;	des Fürsorgeamtes;	des Arbeitsamtes;	des Ortsquartieramtes;	des Zivilschutzamtes;	der Hundekontrolle	
des Gemeindekassieramtes;	des Steueramtes;														
des Steuerkassieramtes;	der Einwohnerkontrolle;														
des Zivilstandsamtes;	des Feuerschutzamtes;														
der AHV-Gemeindestelle;	der Krankenkassenkontrolle;														
des Fürsorgeamtes;	des Arbeitsamtes;														
des Ortsquartieramtes;	des Zivilschutzamtes;														
der Hundekontrolle															
Archiv	Art. 38 Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und geschützt aufzubewahren.														
Arbeitszeit	Art. 39 Die Arbeitszeit des Gemeindepersonals und die Öffnungszeit der Gemeindekanzlei wird vom Gemeinderat festgesetzt und publiziert.														
Anstel- lungsbe- dingungen	Art. 40 Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindebeamten und Funktionäre werden vom Gemeinderat festgelegt.														
Unfall- und Haft- pflichtver- sicherung	Art. 41 Betreffend Unfall- und Nichtbetriebsunfallversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.														
Altersvorsorge	Art. 42 Für die festangestellten Gemeindebeamten und -angestellten wird eine Alters- und Pensionskassenversicherung mindestens nach den BVG-Bestimmungen abgeschlossen.														

Rechnungsprüfungskommission

Zusammen- setzung und Aufgaben	Art. 43 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren und zwei Suppleanten. Sie hat die Jahresrechnungen nach den Richtlinien des Thurgauer Rechnungsmodells zu prüfen und ist berechtigt, die Rechnungsführung des Gemeindekassiers jederzeit unangemeldet zu kontrollieren.
Umfang der Kontrollen	Art. 44 Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung und ist befugt, das Rechnungswesen jederzeit unangemeldet zu kontrollieren.

Die Kommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet. Sie hat das Recht, Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste – nicht aber in die Steuerakten – zu nehmen.

Art. 45

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.

**Prüfung im
Bedarfsfall**

Art. 46

Die Prüfungsergebnisse sind mit einer Stellungnahme der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

**Berichter-
stattung**

Gemeindehaushalt

Art. 47

Der Gemeinderat ist für die richtige Vermögensverwaltung und Rechnungsführung verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung der Rechnungsführung eine Treuhandstelle beizuziehen.

**Rechnungs-
führung**

Art. 48

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen technischen Betriebe, die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

**Rechnungs-
abgabe**

Art. 49

Der Gemeindeversammlung ist bis spätestens Ende Februar das Budget und ein Antrag über die Höhe des Steuerfusses vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist den Stimmberechtigten spätestens bis Ende Juni an einer Versammlung zu präsentieren.

**Rechnungs-
Abnahme**

Rekurse

Art. 50

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).

Die Stimmberechtigten oder die Betroffenen können beim zuständigen Departement, dessen Sachbereich betroffen ist, wegen Verletzung übergeordneten Rechts Rekurs erheben gegen:

1. allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane;
2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind.

**Rekursbe-
rechtigung**

Rechtsmittel gegen Wahlen und Ab- stimmungen	Art. 51 Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161) bestimmt das Verfahren.
---	---

Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Amtsge- heimnis	Art. 52 Die Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.
Ämterbe- zeichnung	Art. 53 Alle in dieser Gemeindeordnung genannten Ämterbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen zu verstehen.
Übergangsbe- bestim- mungen	Art. 54 Bis zum Erlass einheitlicher Reglemente (z.B. Baureglement, Werksreglemente, Kehrrechtsreglement etc.) gelten in den beiden Ortsteilen die bisherigen Reglemente der früheren Ortsgemeinden.
Revision	Art. 55 Die Revision dieser Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Mehrheit der Gemeindeversammlung beschlossen werden gemäss Art. 23.
Inkraftsetzung	Art. 56 Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. April 2001 in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 02.09.1997 ab.

Lengwil, 20. Februar 2001

Der Gemeindeammann

David Tschudi

Die Gemeindeschreiberin

Manuela Senn

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 207 am 20. März 2001